



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 12.

19. März 1854.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Nachstehend wird die höchste Ministerial-Entscheidung vom 9. Jänner l. Js. im rubr. Betreffe zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und sämtliche Lokalspolizeibehörden angewiesen, über den Vollzug genau zu wachen und Zuwiderhandelnde sogleich anzuzeigen.

Aichach den 20. Februar 1854.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

(Abdruck.) ad Nr. 1425.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842 über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medicinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich

daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichen Beobachtung einzuschärfen, wie folgt:

- I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.
- II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.
- III. Die Abgaben solcher Waaren an Wassenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.
- VI. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziff. 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens und bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

IV. Unbedingt verboten ist der Verkauf von f. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1) Für die Pferde:

- a) das Salburgertränken,
- b) das Drusen-,
- c) das Kehl-,
- d) das Gelfsucht- und
- e) das Pferde-Pulver überhaupt.

2) Für das Rindvieh:

- a) das Hornvieh-,
- b) das Lungenseuche- und
- c) das Milchpulver.

3) Für andere Hausthiere:

- a) das Schweine- und
- b) das Hundepulver ic. ic.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach die geeignete Eröffnung durch das Kreisamtsblatt zu verfügen und den Vollzug strenge überwachen zu lassen.

München den 9. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär,

Ministerialrath Eppelen.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.
(Verlassenschaft in Ostindien verstorbener Bayern betreffend.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 19. I. Mts. (Kr.-Amtsblatt 1854

Seite 205) werden die Lokalbehörden angewiesen, im Benehmen mit den k. Pfarrämtern ungesäumt Nachforschungen anzustellen, ob die dort genannten Individuen nicht den diesseitigen Gemeinden angehören und Verwandte hinterlassen haben.

Ein allenfalliges Resultat ist binnen längstens 14 Tagen anzuzeigen, Fehlanzeigen sind erlassen.

Michach den 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und den sämtlichen Land-Gemeinden.

(Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.)

Die Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 22. v. Mts. (Kr.-Amtsblatt 1854 Seite 213) ist alsbald in allen Gemeinden zu verkünden.

Michach den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nach §. 11 der neuen Gewerbeordnung vom 17. Dez. 1853 ist jeder Lehrmeister verpflichtet, dem Vorsteher des Gewerbevereins und beziehungsweise der Distriktpolizeibehörde jährlich ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen.

Es wird dieses den Lehrmeistern des hiesigen Bezirkes zur genauesten Darnachtung bekannt gegeben, und wird im Unterlassungsfalle mit einer Ordnungsstrafe von 2 Reichsthlr. eingeschritten werden.

Michach den 4. März 1854.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Freisprechungen betr.)

Es wird hiemit sämtlichen Lehrmeistern bekannt gegeben, daß für die Folge die Freisprechungen der Lehrlinge nicht mehr an den Vereinstagen stattfinden

könne, sondern daß sich deshalb vorher an die Gewerbe-Commission zu wenden ist, um mit Rücksicht auf die neue Gewerbeordnung vom 17. Dezember 1853 das Nähere zu erfahren.

Nachsch. den 8. März 1854.

Königliches Landgericht Nachsch.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen haben um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht:

- 1) Theres Müller, Tagelöhnerstochter von Friedberg;
- 2) Theres Herzog, Näherin von Stäpling;
- 3) Ludwig Pfadisch von der Meringerau;
- 4) Johann Krenmeier von Lechhausen;
- 5) Michael Beck, Müllerssohn von Muhlhausen;
- 6) Joseph Betterle von Stäpling.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden können.

Friedberg am 16. März 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Dachau vom 23. Dez. v. Js. wurde dem Dienstknecht Josef Ostermayr von Sittenbach der Besuch sämtlicher Wirthshäuser auf die Dauer von einem Jahre verboten. Dieß wird hiemit zur Darnachtung bekannt gemacht.

Friedberg den 15. März 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Das Ausschreiben vom 22. Februar l. Js. wird hiemit dahin berichtet, daß dem Wätern Lorenz Soling der Wirthshausbesuch nicht verboten sei.

Friedberg am 17. März 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

(Wirthshausverbot betr.)

Dem Dienstknechte Joseph Wagner von Mering wurde durch rechtskräftigen landgerichtl. Beschluß vom 6. d. Mts. der Wirthshausbesuch auf die Dauer eines Jahres verboten, was zur Darnachtung bekannt gemacht wird.

Friedberg den 16. März 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Schafweide-Verpachtung.

Es ist eine Schafweide, worauf 2—300 Stück Schafe geweidet werden können, auf ein Jahr zu verpachten, und zwar vom 1. April 1854 angefangen.

Das Nähere beim Ortsvorsteher von Haunswies.

Anzeige und Empfehlung.

Da ich Unterzeichneter als Zimmermaler conzessionirt wurde, so beehre ich mich als solcher meine Dienste anzubieten, verspreche solide und billige Arbeit, und erlaube mir namentlich auf die Methode, die Zimmer mit Glanzgrund auszumalen, aufmerksam zu machen, da diese Malerei mit geschmackvoller Dessin der Tapete am ähnlichsten kömmt.

Rübbach den 18. März 1854.

J. Klaf, Maler.

Verkauf.

Die unterzeichnete Verwaltung verkauft gegen 2000 Stück viertel- und halbpfundige Karpfen-Seezlinge.

Haslangfreit den 15. März 1854.

Gräfl. v. Maldeghe'sche Rentenverwaltung.

Rüge.

Ein goldener Siegelring ward vergangenen Samstag Abends auf dem Wege von Augsburg nach Friedberg verloren. Der redliche Finder wolle denselben gegen angemessene Belohnung in der Buchdruckerei in Friedberg abgeben.

(Eingesandt.) Der Weg nach dem Wallfahrtsorte

„Unsers Herrn Ruhe“ ist besonders eine Strecke außerhalb der Kirche in einem solch grundlosen Zustande, daß die Besucher dieses Wallfahrtsortes am vergangenen Sonntag den 12. März genöthigt waren, durch ein üppig wucherndes Winterkrautfeld ihren Weg zu nehmen, wodurch dem Eigenthümer desselben großer Schaden zugefügt wurde. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier Abhülfe geschehe und zwar aus Rücksicht für den Ackerbesitzer als für die Besucher des Wallfahrtsortes.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 18. März 1854.

Frucht- Corren	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	S c h ä f f e l.														
Waizen	107	106	1	30	22	29	59	29	10	3179	45	—	41	—	—
Korn	105	100	5	22	44	22	11	20	53	2218	36	1	14	—	—
Gerste	56	51	5	18	58	18	26	17	43	940	18	—	31	—	—
Haber	272	254	18	10	14	9	26	8	48	2399	41	—	18	—	—
Summa	540	511	29							9930	20				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	2	Mundmehl	9	2
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	1	—	Semmelmehl	8	2
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Roggl	—	2	2	1/2	Schönmehl	7	2
Schweinfleisch	17	—	Kreuzer Roggl	—	5	—	—	Nachmehl	6	2
Kalbfleisch	9	—	Halbbagen Laib	—	13	2	2	Roggenmehl	5	3
Schafffleisch	—	—	Bagen Laib	—	27	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	4	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	—	Feines Mundmehl	1	14	—
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	2	3	—	Semmelmehl	1	6	—
Rindfleisch	9	2	Zweikreuzer Roggl	—	7	2	—	Geringeres Mehl	—	58	—
Schweinfleisch	15	—	Vierkreuzer Roggl	—	15	—	—	Nachmehl	—	50	—
Kalbfleisch	8	—	Bagen Laib	—	23	—	—	Bachmehl	—	52	—
Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	1	12	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t		
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	4	48	1	12	—	18	Halbkreuzer Semmel	—	1	2
Semmelmehl	4	16	1	4	—	16	Kreuzer Semmel	—	3	—
Geringeres Mehl	3	44	—	56	—	14	Zweikreuzer Roggl	—	8	—
Nachmehl	3	12	—	48	—	12	Vierkreuzer Roggl	—	16	—
Bachmehl	3	28	—	52	—	13	Bagen Laib	—	24	—
							Achtkreuzer Laib	1	16	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 11. März. Augsburg 17. März. Schrobenhausen 16. März. Rain 11. März. Friedberg 16. März.

Ort der Schranne	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	30	44	—	—	21	59	—	—	18	17	—
Augsburg . .	—	—	—	—	30	6	29	12	28	5	24	13	23	34	22
Schrobenhausen	—	—	—	—	29	34	28	1	27	4	22	8	21	34	20
Rain	—	—	—	—	30	40	29	52	28	16	24	30	24	6	23
Friedberg . .	11	39	11	28	11	17	31	42	30	34	29	25	23	53	23